

Inkraft 8.1.94

R E C H T S V E R O R D N U N G

über den geschützten Landschaftsbestandteil (GLB)

TÜMPEL IN DEN STOCKWIESEN

Landkreis Pirmasens

vom: 22.10.1993

Aufgrund des § 20 des Landespflegegesetzes (LPfLG), in der Fassung vom ~~27. März 1987 (GVBl. S. 70)~~, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 8. April 1991 (GVBl. S. 104), wird verordnet:
* 5. Febr. 1979 (GVBl. S. 36)

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Tümpel wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung

Tümpel in den Stockwiesen

§ 2

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil liegt in der Verbandsgemeinde: Rodalben
Gemarkung: Rodalben
Es handelt sich um einen Tümpel, welcher im Rodalbtal zwischen der Apostelmühle und dem Sportplatz liegt.
- (2) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils umfaßt neben der reinen Wasserfläche einen Uferrandstreifen von 10 m Breite, beginnend ab Tümpelrand.

§ 3

Schutzzweck ist

- 1.) die Erhaltung der Wasserfläche und ihrer Uferzone
 - als Lebens- und Teillebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten, als Rastplatz für Zugvögel, Lebens- und Verbreitungshabitat für zahlreiche Pflanzen.
 - zur Belebung des Landschaftsbildes und wegen ihrer Eigenart und Schönheit.
- 2.) die Abwehr schädlicher Einwirkungen.

§ 4

In dem geschützten Landschaftsbestandteil sind alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen und zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Gebietes führen.

Als solche Maßnahmen gelten:

1. Das Verfüllen des Tümpels sowie Ablagerungen innerhalb des geschützten Randstreifens mit Materialien jeglicher Art. Hierzu zählen insbesondere Erdaushub, Abfälle, Mist und Stroh.
2. Das Verändern des Wasserhaushaltes.
3. Das Verändern der Wasserqualität durch Eintrag von Jauche, Gülle oder anderen wasserunreinigenden Substanzen.
4. Wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegzunehmen, zu beschädigen oder sie zu zerstören.
5. Pflanzungen von Gehölzen jeglicher Art innerhalb des geschützten Randstreifens vorzunehmen.
6. Den Bewuchs, wie Baum- und Gehölzgruppen, Hecken, Einzelbäume, Rohr- und Riedbestände sowie alle übrigen Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen, abzubrennen oder sonst zu beschädigen.
7. Das Aussetzen oder Ansiedeln gebietsfremder Pflanzen wildwachsender und nicht wildwachsender Arten und gebietsfremder Tiere wildlebender und nicht wildlebender Arten.
8. Das Errichten baulicher Anlagen jeglicher Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen. Hierzu zählen insbesondere Futterkrippen, Hochsitze, Stege.
9. Die Nutzung des Tümpels zur Fischeaufzucht bzw. zum Fischfang.
10. Das Füttern von Wasservögeln.
11. Das Errichten von Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätzen.
12. Das Baden, das Betreiben von ferngesteuerten Schiffsmodellen sowie das Abrichten von Hunden.
13. Das Anlegen offener Feuerstellen.
14. Das Umwandeln von an den geschützten Landschaftsbestandteil angrenzenden Grünlandparzellen in Ackerland.
15. Das Anlegen oder Ausbauen von Straßen oder Wegen.

§ 5

- (1) Der § 4 ist nicht anzuwenden auf die landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise, soweit die damit verbundenen Maßnahmen dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

- (2) Der § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.
- (3) Ausgenommen von § 4 Absatz 8 sind das ordnungsgemäße Betreiben und Unterhalten der durch den geschützten Landschaftsbestandteil verlaufenden 20-kV-Freileitung.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Absatz 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Ausnahme-genehmigung der unteren Landespflegebehörde entgegen der in § 4 genannten Verbote

1. Das Verfüllen des Tümpels sowie Ablagerungen innerhalb des geschützten Randstreifens mit Materialien jeglicher Art veranlaßt oder selbst durchführt,
2. den Wasserhaushalt verändert,
3. die Wasserqualität durch Eintrag von Jauche, Gülle oder anderen wasserunreinigenden Substanzen verändert,
4. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachstellt, sie fängt, verletzt, tötet oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstige Entwicklungsformen wegnimmt, beschädigt oder sie zerstört,
5. Pflanzungen von Gehölzen jeglicher Art innerhalb des geschützten Randstreifens vornimmt,
6. den Bewuchs, wie Baum- und Gehölzgruppen, Hecken, Einzelbäume, Rohr- und Riedbestände sowie alle übrigen Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abschneidet, abpflückt, aus- oder abreißt, ausgräbt, entfernt, abbrennt oder sonst beschädigt,
7. gebietsfremde Pflanzen wildwachsender und nicht wildwachsender Arten und gebietsfremder Tiere wildlebender und nicht wildlebender Arten aussetzt oder ansiedelt,
8. bauliche Anlagen jeglicher Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet,
9. den Tümpel zur Fischeaufzucht bzw. zum Fischfang nutzt,
10. Wasservögel füttert,
11. Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze errichtet,
12. badet, ferngesteuerte Schiffsmodelle betreibt oder Hunde abrichtet,
13. offene Feuerstellen anlegt,

14. an den geschützten Landschaftsbestandteil angrenzende Grünlandparzellen in Ackerland umwandelt,
15. Straßen oder Wege anlegt oder ausbaut.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Pirmasens, den 22. Okt. 1993
Kreisverwaltung Pirmasens


(Duppré)
Landrat